

Satzung

Chorgemeinschaft Liederkrantz Lahr von 1838 e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Liederkrantz Lahr von 1838 e.V.“
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister Lahr unter der Registernummer 39 0399 beim Amtsgericht Lahr und Vereinsregistergericht Freiburg im Breisgau eingetragen.
- 1.3 Sitz des Vereins ist Lahr.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.
- 2.2 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Vereinsämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- 4.1 aktive Mitglieder
Aktives Mitglied kann jede Person sein, die regelmäßig an den Chorproben teilnimmt.
- 4.2 Passive Mitglieder
Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Chor unterstützen will, ohne selber zu singen.

§5 Aufnahme

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Antragsteller*in Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt:

Die Mitgliedschaft kann mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

b) Ausschluss:

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

c) Tod

- 6.2 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Über Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.2 Der Vorstand kann bei Bedarf einzelnen Mitglieder den Beitrag verringern. Eine Information der Mitgliederversammlung erfolgt nicht.

§8 Organisationsstruktur

Der Verein ist durch ein teambasiertes Vereinsmanagement organisiert, an dem jedes aktive Mitglied beteiligt werden kann.

- 8.1 Bestehend aus den Teams:

- a) Verwaltung
- b) Organisation
- c) Finanzen
- d) Marketing
- e) Musik

- 8.2 Jedes Team hat mindestens ein/e Teamleiter*in, diese bilden zusammen die Teamleiterrunde.

- 8.3 Jede*r Teamleiter*in ist für sein/ihr Team und dessen Aufgabenbereich verantwortlich. Die Erledigung der Aufgaben kann an sachkundige Teammitglieder übertragen werden.

- 8.4 Der Teamleiterrunde obliegt es, die Aufgaben, die sich aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Satzung oder dem Tagesgeschäft ergeben, über die Teams hinweg zu koordinieren und den Informationsaustausch zwischen den Teams sicherzustellen.
- 8.5 Alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig sind, werden von den zuständigen Personen innerhalb der Teams bearbeitet und entschieden.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme von Berichten der Teams, der Kassenprüfer*innen und des Dirigenten/der Dirigentin,
- b) Entlastung der Teamleiter*innen,
- c) Beschlussfassung über Anträge,
- d) Wahl und Abberufung der Teamleiter*innen und der Kassenprüfer*innen,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für aktive Mitglieder,
- h) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge passiven Mitglieder,
- i) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

In der Tagesordnung sind die Punkte a-c, und bei Bedarf die weiteren Punkte, aufzuführen.

- 10.2 Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Vereins statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder die Einberufung, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich vom Vorstand verlangt.
- 10.3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

10.4 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsteam unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen
- Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung bei Mitgliedern mit Mailadresse per E-Mail. Die Einberufung für Mitglieder ohne Mailadresse erfolgt in Briefform.
- Anträge und Anregungen sind dem Vorstandsteam spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.

10.5 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- a) Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Mitglied des Vorstandteams geleitet. Bei Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter*in für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache, der/die nicht Kandidat*in für ein Amt sein darf.
- c) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies in der Versammlung verlangt.
- d) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins

§11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und bis zu sieben gleichberechtigten Teamleiter*innen.
- 11.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§12 Wahlen

- 12.1 Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstände bleiben auch nach dem Ablauf der zwei Jahre bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Sollten bei Neuwahlen die Posten der Teamleiter*innen nicht ausreichend besetzt werden können, so verlängert sich die Amtszeit der derzeit gewählten um ein weiteres Jahr. Können die Posten nach einem Jahr noch nicht besetzt werden, so kann einer der Vorstände die Auflösung des Vereins nach §14 beantragen.

- 12.3 Zwei Kassenprüfer*innen werden auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstandsteam nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4 Scheidet ein/eine Teamleiter*in oder ein/eine Kassenprüfer*in vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des/der Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- 12.5 Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Teamleiter*innen aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
- 12.6 Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen/eine Wahlleiter*in, der/die nicht Kandidat*in für ein Amt sein darf.
- 12.7 Die Art der Wahl bestimmt der/die Wahlleiter*in. Die Wahl muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein zur Wahl stehendes Mitglied dies in der Versammlung verlangt.
- 12.8 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/e Kandidat*in die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein/e Kandidat*in eine Mehrheit, kann der/die Wahlleiter*in bestimmen, dass das Los entscheidet.

§13 Satzungsänderung

- 13.1 Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn die Einberufung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Gegenstand der Änderung in der Einladung bekannt gemacht wurde.
- 13.2 Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn dafür mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lahr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3 Liquidator*innen sind die Mitglieder des Vorstands als je einzelvertretungsberechtigte Liquidator*innen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§15 Inkrafttreten der Satzung

- 15.1 Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.10.2025 beschlossen worden. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 18. Dezember 1976.